

**Änderungstarifvertrag Nr. 13  
vom 7. Februar 2017  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten  
der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD  
und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1** **Änderungen des TVÜ-VKA**

§ 12 Abs. 4 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 24. November 2016, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Für die Dauer der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit wird die Zulage nach § 14 Abs. 3 TVöD auf den Strukturausgleich angerechnet.

<sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Zulage in den Fällen der Übertragung einer Führungsposition auf Probe nach § 31 TVöD und auf Zeit nach § 32 TVöD.“

## **§ 2** **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Frankfurt am Main/Berlin, den 7. Februar 2017

Für die  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA):  
Der Vorstand

Für die  
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:  
Der Bundesvorstand